

RECHT DER MEDIZIN

19. Jahrgang 2012

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B. V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Dr. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Doris Hattenberger, Meinhild Hausreither, Nikolaus Herdega, Maria Huber, Kurt Kirchbacher, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Roland Marko, Oliver Neuper, Sebastian Rehse, Thomas Riesz, Farsam Salimi, Peter Steiner, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2012/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 138,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 27,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf bestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**



Neue Kontrollmechanismen für Krankenanstalten und Heime

RdM 2012/1

Weitgehend unbemerkt von einer breiteren (medizinrechtlichen) Öffentlichkeit wurde zu Jahresbeginn das OPCAT-Durchführungsgesetz (BGBl I 2012/1) erlassen, das am 1. 7. 2012 in Kraft treten wird. Es dient (unter anderem) der Durchführung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – OPCAT) und betraut künftig die Volksanwaltschaft mit den Aufgaben des völkerrechtlich vorgesehenen „Nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter“. Ziel ist die regelmäßige Überprüfung von Orten, wo Menschen die Freiheit entzogen wird oder werden kann. Die Volksanwaltschaft wird ihre Aufgaben durch Kommissionen wahrnehmen, denen weitreichende Kontrollbefugnisse eingeräumt sind: Ihnen ist nicht nur Auskunft über die Anzahl und Behandlung von Personen im Freiheitsentzug und dessen Rahmenbedingungen zu erteilen, sie haben darüber hinaus auch Einsichts- und Zutrittsrechte gegenüber den Einrichtungen, denen entsprechende Mitwirkungs-, Duldungs- und Kooperationspflichten (auch bei privater Trägerschaft) korrespondieren (vgl. näher § 11 VolksanwaltschaftsG). Der – auf den ersten Blick vielleicht überraschende – Befund, dass neben klassischen Haftanstalten auch Krankenanstalten und Pflegeheime ins Visier der Folterpräventionsmechanismen geraten, hat mit den freiheitsentziehenden Befugnissen zu tun, die diesen Einrichtungen durch das UbG und das HeimAufG gesetzlich eingeräumt sind. Eigenständige Sanktionen und sonstige rechtsförmige Durchsetzungsinstrumente sieht das OPCAT-DurchführungsgG allerdings nicht vor: Die Berichte der Kommissionen über Besuche und Überprüfungen münden in Empfehlungen und Missstandsfeststellungen der Volksanwaltschaft.

Höchst kontroverielle Streitfragen des Heimaufenthaltsrechts stehen auch im Mittelpunkt des Aufsatzes von *Herdega* zu den sog. „medikamentösen Freiheitsbeschränkungen“. Eher um berufs- und organisationsrechtliche Problemkreise geht es hingegen in den Beiträgen zur Berufsanerkennung ausländischer Ärzte (*Riesz*) und zur Neuorganisation der Krankenanstaltsleitung in Kärnten (*Hattenberger*). *Steiner* befasst sich mit Unklarheiten beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen Entnahmeeinrichtungen und Gewebebanken nach dem Gewebesicherheitsgesetz. *Salimi* setzt sich in einer Entscheidungsglosse ausführlich mit strafrechtlichen Aspekten des „Abrechnungsbetrugs“ auseinander.

Zuletzt noch zwei Hinweise in eigener Sache: Der diesjährige RdM-Nachmittag am 1. 3. 2012 wird einige der in diesem Heft behandelten Themen vertiefend aufgreifen und bietet Vorträge von Mitgliedern der Redaktion zu einer Vielzahl aktueller Rechtsfragen (siehe die zweite Umschlagseite). Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen. Im Dienste der Information unserer Leserschaft steht schließlich auch die Erweiterung des Heftumfangs von RdM: Er wird künftig 40 Seiten umfassen.

Christian Kopetzki